

Stadt Laupheim

Gebührenordnung der Musikschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 19.04.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule (Gebührenordnung der Musikschule) vom 12.12.1994, zuletzt geändert am 01.05.2003, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Laupheim erhebt beim Besuch der Musikschule die nachfolgenden Gebühren:

	Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Laupheim		Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Gemeinden	
	in Euro jährlich	in Euro monatlich	in Euro jährlich	in Euro monatlich
1. Unterrichtsgebühren Die Unterrichtsgebühren werden mit der Maßnahme, dass wöchentlich während der Schulzeit eine Unterrichtsstunde erteilt wird, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:				
1.1. Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung Orff-Gruppe (60-Minuten-Stunde) (MFE/MGA/ORFF) in Gruppen mit ca. 10 Schülern	276,00	23,00	276,00	23,00
1.2 Instrumentalunterricht (45-Minuten-Stunde)				
1.21 Einzelunterricht	936,00	78,00	1.080,00	90,00
1.22 Gruppen mit 2 Schülern	504,00	42,00	576,00	48,00
1.23 Gruppen mit 3 Schülern	396,00	33,00	480,00	40,00
1.24 Gruppen mit 4 bis 5 Schülern	360,00	30,00	420,00	35,00
1.25 Gruppen mit 6 und mehr Schülern	324,00	27,00	372,00	31,00
1.3 Instrumentalunterricht (Kurzstunde – 30 Minuten)				
1.31 Einzelunterricht	660,00	55,00	756,00	63,00
1.32 Gruppen mit 2 Schülern	396,00	33,00	480,00	40,00
1.33 Gruppen mit 3 Schülern (60-Minuten-Stunde)	504,00	42,00	576,00	48,00
1.4 Ergänzungsunterricht				
1.41 Ensemble/Spielkreis/Musiktheorie	156,00	13,00	156,00	13,00
1.42 bei gleichzeitigen Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00	0,00	0,00	0,00
1.43 Chor/Orchester bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	96,00	8,00	96,00	8,00
1.5 Erwachsenenzuschlag bei Hauptfachunterricht	180,00	15,00	180,00	15,00
2. Benutzungsgebühren für Instrumente				
2.1 für Instrumente im Wert bis zu 1000 €	108,00	9,00	108,00	9,00
2.2 für Instrumente im Wert über 1000 €	156,00	13,00	156,00	13,00
3. Aufnahmegebühr (einmalig)	13,00		13,00	

§ 2

Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

für das 2. Kind um 25 % auf 75 %,
für das 3. Kind um 50 % auf 50 %
für das 4. Kind um 75 % auf 25 %
und entfällt ab dem 5. Kind.

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

2. Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Instrumentenfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach um 25 % auf 75 %.

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Fach immer der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

3. Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebührensschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren und der Aufnahmegebühr an dem von der Musikschule mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.
2. Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im voraus am ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Laupheim, den 19.04.2004

Monika Sitter
Bürgermeister

Änderung vom 20.12.1996 in Kraft ab 01.01.1997

Änderung vom 14.12.1998 in Kraft ab 01.02.1999

Änderung vom 31.03.2003 in Kraft ab 01.05.2003

Änderung vom 19.04.2004 in Kraft ab 01.09.2004